

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2016-01-05

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Frau Manske
Telefon: (0385) 5 45 22 02

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00573/2016

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Kita-Entgelte 2016 Kita gGmbH

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Leistungsentgelt für die 19 Kindertageseinrichtungen der Kita gGmbH ab dem 01.01.2016 gemäß der Übersicht in der Anlage.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Einrichtungsträger Kita gGmbH hat für seine 19 Einrichtungen die seit dem 01.01.2015 bestehende Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung fristgerecht gekündigt und zu Neuverhandlungen aufgerufen.

Die jetzt verhandelten Entgelte berücksichtigen:

- die Ergebnisse der Hochrechnung 2015 bezüglich der Personalkosten
- die Tarifierhöhungen aus dem Tarifabschluss TVöD SuE (01.07.2015) für das pädagogische Personal
- die zu erwartende durchschnittliche Tarifierhöhung aus den Tarifverhandlungen TVöD VKA im März 2016 für den Zeitraum März bis Dezember 2016 in Höhe von 3% für das gesamte Personal (pädagogische Personal, Verwaltung, Hausmeister)

Die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers sind mit rund 54.773,15 € Jahresbeitrag für das AG-brutto in Vollzeit veranlagt.

Die Verhandlungsergebnisse liegen im Fachbereich vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

2. Notwendigkeit

Für die Einrichtungen, die Kindertagesförderung anbieten, soll gemäß § 16 KiföG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Leistungserbringer Entgeltverhandlungen abschließen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung der Leistungsentgelte führt auch zu einer Anhebung der Elternbeiträge.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

Die haushalterische Auswirkung der Erhöhung der Entgelte sind in der Haushaltsplanung 2016 berücksichtigt worden.

Ausgehend von den durchschnittlichen Mehrkosten für Krippe, Kita, Hort und den vorhandenen Kapazitäten bei der Kita gGmbH unter Berücksichtigung von Teilzeit- und Ganztagsplätzen belaufen sich die durchschnittlichen Mehrkosten rd. 1 Mio € (einschließlich der Ermäßigungstatbestände).

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

Pflichtaufgabe des örtliche Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist der prospektive Abschluss von Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklungen mit den Einrichtungsträgern gemäß § 16 KiföG.

nein

Anlagen:

Entgelte 2016

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin